

Geschäftsordnung der Garderie/ Ganztagsbetreuung

1. **Bezeichnung und Zweck**

Der Begriff „**Garderie**“ **bezeichnet** das von der DS Toulouse eingerichtete Betreuungsangebot vor (7.30 – 8.10 Uhr) bzw. nach dem Unterricht/ Nachmittagsbetreuung (16.15 – 18.15 Uhr) für Kindergarten- und Grundschul Kinder.

Die Betreuung erfolgt in diesen Zeiträumen in harmonischem Einklang mit den pädagogischen Zielen der DS Toulouse unter Orientierung an ihrem Leitbild und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder.

2. **Status**

Die Garderie ist eine private, kostenpflichtige Einrichtung der Deutschen Schule Toulouse zur Betreuung von Kindern des Kindergartens sowie der Grundschule. Der Deutsche Schulverein Toulouse (DSVT) ist Träger der Einrichtung. Die pädagogische Führung obliegt der Schulleitung.

Während der Garderiezeiten tragen die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Garderie die Verantwortung für die Kinder. Dabei ist die Leitung in pädagogischer Hinsicht der Schulleitung unterstellt, in organisatorischer/ funktionaler Hinsicht dem DSVT.

3. **Personaleinsatz**

Die Kinder werden von sozialpädagogischen Fachkräften sowie Assistenzkräften betreut. Für die Einstellung des Garderiepersonals ist der DSVT in Absprache mit der Schulleitung verantwortlich.

4. **Aufnahme**

Die Garderie nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Abschluss der Klasse 5 auf.

Das Angebot steht auch Kindern der International School of Toulouse (foundation stage, primary school) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze offen.

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Garderie **anzumelden**. Die Anmeldung erfolgt für das gesamte Schuljahr oder für einen auf dem Anmeldevordruck präzisierten Zeitraum.

Die Bestätigung des Platzes erfolgt schriftlich.

Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Kinder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so erfolgt die Platzvergabe nach den vom DSVT festgelegten Aufnahmekriterien.

Besondere Berücksichtigung findet hierbei das Alter des Kindes und der Grad der Angewiesenheit der betroffenen Familie auf einen Garderieplatz.

Es besteht kein Anspruch auf einen Garderieplatz.

5. **Punktuelle Nutzung der Garderie**

Ist ein Kind regelmäßig für den Besuch der Garderie angemeldet, kann es bei Bedarf auch punktuell die Garderie an weiteren Tagen nutzen, sofern Platz vorhanden ist. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird zur Verfügung gestellt. Diese Nutzung ist kostenpflichtig.

6. **Verspätete Abholung**

Bei verspäteter Abholung aus der Garderie, d.h. nach 18.15 Uhr, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, die notwendige Personal- und sonstige Kosten abdecken.

7. Der Besuch der Garderie **endet**
 - bei Wechsel in die weiterführende Schule,
 - nach Ablauf einer bei der Anmeldung konkretisierten Besuchsdauer,
 - nach fristgerechter Kündigung,
 - im Folgeschuljahr wegen ausstehender Zahlung von Gebühren gemäß § 6 Ziffer 2 oder 3 der Gebührenordnung des DSVT.

8. **Ausschluss vom Garderiebesuch**

Wird durch das Verhalten des Kindes das eigene Wohl oder das Wohl der anderen Kinder beeinträchtigt oder zeigt das Kind einen groben Mangel an Respekt gegenüber den Aufsichtspersonen, so kann ein Ausschluss vom Garderiebesuch erfolgen.
Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder bis zum jeweiligen Schuljahresende ausgesprochen werden. Die Entscheidung wird von der Schulleitung gemeinsam mit dem Schulverein nach Austausch mit den Eltern und im Einvernehmen mit der Leitung der Garderie getroffen sowie den Eltern schriftlich mitgeteilt.

9. **Abmeldung**

Ein Kind kann schriftlich und unter Verwendung des vom DSVT zur Verfügung gestellten Abmeldeformulars abgemeldet werden.
Bei Abmeldung im 1. Schulhalbjahr sind die Gebühren für das gesamte erste Halbjahr (d.h. für 5 Monate) zu zahlen.
Bei Abmeldung im 2. Schulhalbjahr sind die Gebühren bis Schuljahresende zu entrichten.
Im Falle der beruflichen Versetzung eines Elternteils gilt die Kündigungsfrist von einem Monat. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, fallen die Garderiegebühren anteilig auch für den Monat an, der dem in der Kündigung genannten letzten Monat des Garderiebesuchs folgt.
Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt nur auf Antrag.

9. Die **Ferienzeiten** der Garderie entsprechen denjenigen der Deutschen Schule Toulouse. Die unter Punkt 1 genannten täglichen **Öffnungszeiten** können vom DSVT zu Beginn eines Schuljahres geändert werden.

Nach Absprache mit dem DSVT kann die Garderie bei Krankheit des Personals zeitweilig geschlossen werden, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet sind.

10. Der DSVT ist für die **Finanzierung** der Garderie zuständig. Die Finanzierung erfolgt über die Garderiegebühren.
Die Gebühren werden unter Prognose der zu erwartenden Kinderzahlen jedes Jahr vom Vorstand des DSVT neu festgelegt und haben für die Dauer eines Schuljahres Gültigkeit.
Ziel ist die mittelfristige Verankerung der Garderie im Schulangebot mit einem ausgeglichenen Haushalt.

11. Eine **Befreiung** von Garderiegebühren oder Ermäßigungen werden nicht gewährt, auch bei längerem Fernbleiben eines aufgenommenen Kindes, da die Garderie ausschließlich über diese Gebühren finanziert wird.

12. Im Übrigen gilt für die Entrichtung der Garderiegebühren die Gebührenordnung des DSVT.

Diese Ordnung wurde am 19.03.2015 vom Deutschen Schulverein Toulouse in Kraft gesetzt.